



ANWALTSGEMEINSCHAFT DR. KOGEL
Rechtsanwälte

Augustastr. 89 · 52070 Aachen · Telefon 0241/505031 · Telefax 0241/505033 · Gerichtsfach 046
Internet: www.dr-kogel.de · Email: kanzlei@dr-kogel.de

Veröffentlicht FamRB 2008, 262

Berücksichtigung von Darlehensverbindlichkeiten beim Zugewinnausgleich

OLG Koblenz, Urt. v. 11.06.2008 -9 UF 64/08-

Das Problem: Die Eheleute waren zu je ½ Miteigentümerin eines Einfamilienhauses. Bei der Finanzierung hatte der Ehemann allein das Darlehen aufgenommen. Die Ehefrau hatte hierfür die Bürgschaft übernommen. Die dingliche Haftung waren beide Parteien zusammen eingegangen. Beim Verkauf des Hauses vereinbarten die Parteien, dass die bestehenden Schulden hälftig getragen werden sollten. Bis zur Trennung hatte der Ehemann die Verbindlichkeiten allein bedient. Bei wem und wie ist die zum Stichtag noch bestehende Verbindlichkeit von 40.000,00 EUR in die Zugewinnausgleichsbilanz einzustellen?

Die Entscheidung des Gerichts: Selbst wenn im Außenverhältnis keine gesamtschuldnerische persönliche Haftung begründet wurde, geht der Senat von einer hälftigen Einstellung in die jeweilige Bilanz aus. Insoweit komme es auf die Haftungsverteilung im Innenverhältnis an. Dies gelte sowohl für Gesamtschulden als auch für Verbindlichkeiten, die ein Ehegatte im Außenverhältnis alleine übernommen habe. Schon aus den Bestimmungen über die Bruchteilsgemeinschaft (§§ 748, 755 BGB) ließe sich ableiten, dass die Teilhaber im Zweifel für Verbindlichkeiten nach dem Verhältnis ihrer Anteile hafteten. Zudem handele es sich um das gemeinsame Einfamilienhaus, also ein Objekt, welches familiären Zwecken gedient habe. Schließlich seien die Parteien anlässlich des Verkaufes selber von einer hälftigen Haftung ausgegangen. Wenn der Ehemann auch ursprünglich alleine die Kreditraten übernommen habe, bestehe nach dem Scheitern der Ehe kein Grund mehr zu der Annahme, dass er das Vermögen der Ehefrau weiterhin durch alleinige Zahlungen mehren wollte.

Konsequenzen für die Praxis: Oftmals ist es reiner Zufall, ob einer der Ehepartner lediglich eine Bürgschaft an Stelle einer gesamtschuldnerischen Haftung übernimmt. Läge diese Bürgschaft nicht vor und hätten die Parteien vor dem Verkauf keine Vereinbarung zur hälftigen Aufteilung der Schulden getroffen, hätte man darüber nachdenken können, ob der Ehemann nicht durch die alleinige Begründung der Haftung noch zu Zeiten des Zusammenlebens eine ehebezogene Zuwendung vorgenommen hat. Diese konnte im Nachhinein nicht ohne weiteres rückgängig gemacht werden.

Beraterhinweise: Sogar bei einem Gesamtschuldverhältnis kann in der Zugewinnausgleichsbilanz durchaus die Schuld nur bei einem Ehegatten anzusetzen sein (vgl. hierzu Kogel, Strategien beim Zugewinnausgleich, 2. Aufl., Rdn. 393 ff.). Dies ist z.B. dann der Fall, wenn die Verbindlichkeit nur dem geschäftlichen Interesse eines der Ehepartner dient (vgl. OLG Hamm, FamRZ 1994, 960, Urt. v. 02.06.1993 -33 U 120/92-; OLG Karlsruhe, FamRZ 2005, 909, Urt. v. 04.11.2004 -2 UF 46/04-). Gleiches gilt, wenn ein Ehegatte mangels Leistungsfähigkeit voraussichtlich dauerhaft nicht in der Lage ist, den auf ihn entfallenden Teilbetrag der Gesamtschuld zu übernehmen. In diesem Fall muss die Gesamtschuld in vollem Umfange allein im Endvermögen des solventen Ehepartners abgesetzt werden (vgl. Wever, Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten außerhalb des Güterrechts, 4. Aufl., Rdn. 350). Werden im Zugewinnverfahren gesamtschuldnerische Verbindlichkeiten nur bei einem Ehepartner in die Bilanz in vollem Umfange eingestellt, liegt darin im Zweifel eine stillschweigende Abrede, nach der dieser Ehegatte die Schuld alleine zu tragen hat (vgl. Wever, a.a.O., Rdn. 363 mit zahlr. Nachw.). Vorsicht ist also geboten, wenn der Zugewinn fraglich ist. In diesem Fall kann die voreilige Bilanzierung zu einer endgültigen Schuldübernahme im Innenverhältnis führen. Diese ist die auch über das Güterrecht nicht mehr auszugleichen (vgl. hierzu im Einzelnen Kogel, a.a.O., Rdn. 408 f.).